

**Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und Informationen nach Art. 13 DSGVO**

Verantwortlicher: Markt Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, Tel.: 0871 / 7603-0, E-Mail: info@ergolding.de  
 Behördlicher Datenschutzbeauftragter: gemeinsamer DSB der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Tel.: 0871 / 408-2146, E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de



Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs.2 DSGVO finden Sie am Ende der Tabelle

Verarbeitungstätigkeit	Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorie der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder Internationalen Organisationen	Vorgesehene Fristen für die Löschung (Vernichtung) der verschiedenen Datenkategorien	Abteilungsverantwortlicher	Bürgerinformationsblatt
Seniorenarbeit	<b>Zweck der Verarbeitung:</b> Planung, Umsetzung und Erfüllung einer zielgerichteten, und der jeweiligen Person bzw. Personengruppe angemessenen Behinderten- und Seniorenarbeit. Erstellung, Bearbeitung und Abwicklung von Anträgen und Verwaltungsvorgängen. <b>Rechtsgrundlage:</b> Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.G.O	alle Daten, die für eine zielgerichtete Seniorenarbeit erforderlich sind	Bürger, Einrichtungen	Landkreis Landshut – Behindertenbeauftragter; Bezirk Niederbayern – Beauftragter für Menschen mit Behinderung; Landkreis Landshut – Seniorenbeauftragter; Markt Ergolding - Seniorenbeauftragter und zust. Verwaltungsmitarbeiter	Speicherung der Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie des Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter solange wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Spätestens zehn Jahre nach Abschluss des Vorgangs.		
Standesamt	<b>Zweck der Verarbeitung:</b> Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PSiG). Benutzung des Personenstandsregisters um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Aufnahme personenstandsrechtlicher Erklärungen und Ausstellung von Bescheinigungen. Beurkundung von Kirchenaustritten. <b>Rechtsgrundlage:</b> Datenschutzgrundverordnung Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO), Personenstandsgesetz (PSiG), Personenstandsverordnung (PSiV), Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PSiG-VwV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG), Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (AdWiKG), Staatsangehörigkeitgesetz (StAG), Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitgesetz/EU - FreizügG/EU), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirStG), Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, weitere Kontaktdaten, urkundlich erfasste Daten	Bürger, Behörden, Bestatter	Empfänger innerhalb des Marktes Ergolding: Gemeindekasse zum Zweck des Zahlungseinzugs; Andere Standesämter; Familiengerichte; Finanzämter; Ausländische Standesämter; Religiösgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; Gesundheitsbehörden; Ausländerbehörden; Zeugenschutzdienststelle; Landesjustizverwaltung; Aufsichtsbehörden; Staatsanwaltschaften; Niederbehörden; Statistisches Landesamt; Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister; Konsularische Vertretungen; Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben; Nachlassgerichte; Sonstige Behörden oder Gerichte; Jugendämter; Regierung von Mittelafrika; Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben; Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PSiG ein Recht auf Auskunft haben	Daten werden nach Erhebung dauerhaft beim Standesamt aufbewahrt (Ausnahme: Sammelakten). Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Gemeindearchiv des Marktes Ergolding zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet. Kirchenausritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Gemeindearchiv des Marktes Ergolding übernommen werden.		
Friedhofsverwaltung	<b>Zweck der Verarbeitung:</b> Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Bayer. Bestattungsgesetz (BestG) und der Bayer. Bestattungsverordnung (BestV) zur Bestattung von Leichen (Gesundheitsschutz, Leichentransport u.ä.) Aufnahme / Belegung des gemeindlichen Leichenhauses Die Vergabe, Änderung und Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten Überwachung von Ablauf und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten Erhebung von Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung Erhebung von Erstattungen von Bestattungspflichtigen bei Bestattungen von Amts Wegen Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht für Grabstätten Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofssatzung (Ordnungsvorschriften) Bauftragung von Bestattungsunternehmen mit gemeindlichen Aufgaben Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhofsgelände <b>Rechtsgrundlage:</b> Art. 6 Abs. 1 DSGVO Art. 4 BayDSG i.V.m. GO KAG BestG BestV Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung des Marktes Ergolding	Name, Anschrift, Geburts- und Sterbedaten, ggf. SEPA Mandatsdaten	Angehörige von Verstorbenen, verstorbene Personen	andere Friedhofsbehörden; Beauftragte Bestattungsunternehmen und sonstige Dienstleister, z.B. Krematorien; Erben; Nachlassgericht; Staatl. Gesundheitsamt; Sicherheitsbehörden; Bei Zahlungsverkehr: Banken; Erbringer von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände (z.B. für Grabunterhalt)	Speicherung der Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie des Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter solange wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Spätestens zehn Jahre nach Abschluss des Vorgangs.		
Fundsachen	<b>Zweck der Verarbeitung:</b> Durchführung der Fundsachenverwaltung <b>Rechtsgrundlage:</b> Art. 6 Abs. 1 DSGVO Art. 4 BayDSG i.V.m. § 965 ff BGB Art. 4 VGemO	Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, email des Finders und wenn erfolgreich des Verlierers	Verlierer und Finder	Eventl. Polizei (Information bei Fahrrad-Fund zwecks Überprüfung auf Diebstahl oder Aufklärung von Straftaten)	Daten werden nach der Erhebung beim Markt Ergolding solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO), Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.		
Melderegister/ Passregister	<b>Zweck der Verarbeitung:</b> Führen des Melderegisters, des Pass- und Ausweisregisters, sowie für verschiedene Auswertungen. Befähigung der Meldebehörde um ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens nachzukommen. <b>Rechtsgrundlage:</b> Art. 6 Abs. 1 DSGVO Art. 4 BayDSG i.V.m. Bundesmeldegesetz (BMG) Personalausweisgesetz (PAuswG) Passgesetz (PassG) Meldegesetz (MeldeG) Meldedatenverordnung (MeldDV), sowie weiteren Rechtsgrundlagen: 1. und 2. Bundesmeldegedatenübermittlungsverordnung (1. und 2. BMeldDÜV) § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) § 72 Aufenthaltsgesetz (AufenthV) Staatsangehörigkeitgesetz (StAG) § 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) § 339b Abgabenordnung (AO) § 69 Personenstandsgesetz (PSiG) § 10 Absatz 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) § 58c Soldatengesetz (SG)	Name, Anschrift, Lichtbild, Doktorgrad, Geburtsdatum, frühere Namen, Wohnung, frühere Wohnung, Steuer-ID, WBK, Betreuungsvermerke, Sperren und Schutzbestimmungen etc.	alle Einwohner	Bundesbehörden (Bundesdruckerei nach § 6a PassG, Bundesdruckerei nach § 12 PAuswG, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2. BMeldDÜV und § 58c SG, Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt und Bundeszentralamt für Steuern nach 2. BMeldDÜV); Meldebehörden, andere öffentliche Stellen nach § 38 BMG (einfache Behördenauskunft); Sicherheitsbehörden nach § 34 BMG; Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Abfallbehörden, Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht), Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils nach MeldDV; Ausländerbehörden, Datenstelle der Rentenversicherungsträger, Ausländerzentralregister, ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG; Bayrischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV und § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV Des Weiteren werden Daten in folgenden Fällen übermittelt: Datenübermittlungen an Suchdienste nach § 43 BMG; Auf Anfrage: Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG. Diese beinhaltet: Familienname, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, Information ob die Person verstorben ist. Auf Anfrage, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird: Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG. Diese beinhaltet zusätzlich: frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Einzugs- und Auszugsdatum, Familien- und Vorname sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Familien- und Vorname sowie Anschrift des Ehegatten/Lebenspartners, Sterbedatum und Sterbeort Gruppenauskunft nach § 46 BMG, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften, Familien- und Vorname sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters Melderegisterauskünfte nach § 50 BMG in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlagen	Speicherung der Daten, solange wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG). <b>I. Im Melderegister:</b> - Löschung der Daten der betroffenen Person nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod - Löschung sofort nach Wegzug oder Tod bei folgenden Ausnahmen: Suchdienste, Waffenerlaubnis/Sprengstofflaubnis, Aufenthaltsfragen, Wohnungsgeber, Wehrerfassung, Ausstellung Pässe und Ausweise - Löschung 30 Tage nach Wegzug oder Tod bei folgenden Ausnahmen: Wahlberechtigung, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise, Ankunftsachweis - Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG <b>II. Im Passregister:</b> - Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes - Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf - Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments - Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit <b>III. Im Personalausweisregister:</b> - Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises - Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf - Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments - Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit		

Ihre Daten werden beim Markt Ergolding solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.  
 Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
 Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten, Art. 15 DSGVO.  
 Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu, Art. 16 DSGVO.  
 Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen, Art. 17,18 und 21 DSGVO.  
 Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu, Art. 20 DSGVO.  
 Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.